

## **Richtlinien für die Bewilligung von freiwilligen Leistungen an Vereine gemäß Stadtratsbeschluss vom 26.11.2003**

Die Zuschussrichtlinien lt. Beschluss-Nr. 46/2000 wurden überarbeitet und in der Stadtratsitzung vom 26.11.2003 wie folgt neu festgelegt:

- Der Zuwendungsantrag ist vor Anschaffung einzureichen.
- Dem Antrag ist ein Kostenvoranschlag beizufügen.
- Ein realistischer Finanzierungsplan ist vorzulegen (mit Ausschöpfung aller möglichen öffentlichen Zuschüsse).
- Die Richtlinien des jeweiligen Dachverbandes des antragstellenden Vereins sind in die Beurteilung einzubeziehen.
- Das Vorhaben oder die Veranstaltung, die mit freiwilligen Zuwendungen gefördert werden soll, muss förderwürdig sein und im allgemeinen öffentlichen Interesse liegen (das Wohl der Allgemeinheit muss im Vordergrund stehen).
- Die Gemeinnützigkeit des Vereins sollte nachgewiesen sein. (Anerkennung der Spendenfähigkeit durch das Finanzamt).
- Die Bedürftigkeit des Antragstellers (Verein oder Organisation) ist nachzuweisen durch Offenlegung der finanziellen Verhältnisse (Kassenbericht der letzten 3 Jahre und aktueller Kassenbestand).
- Die Mitgliedsbeiträge sollten eine angemessene Höhe haben.
- Starre Richtlinien mit festen Prozentsätzen werden nicht festgelegt; Jeder Zuschussantrag wird individuell behandelt, wobei förderwürdige Anschaffungen und Maßnahmen je nach Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit, Bedeutung und auch Bedürftigkeit des antragstellenden Vereins eine unterschiedliche Förderung erfahren können.
- Die Schaffung gewerblicher Räume (z.B. gastronomische Räume u.a.) oder Anschaffungen die nicht in Zusammenhang mit der beantragten Maßnahme stehen, können grundsätzlich nicht gefördert werden. Brotzeiten, Getränke und Trinkgelder sind nicht förderfähig.
- Für Arbeitsleistungen werden nur Stundensätze nach den staatl. Förderrichtlinien und insgesamt maximal bis zu 30 % der Gesamtkosten anerkannt.
- Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Baufortschritt oder nach Anschaffung.
- Vor Auszahlung der letzten Rate ist der Verwendungsnachweis mit den Originalrechnungen vorzulegen (Aufstellung der einzelnen Positionen). Der Kassenbestand mit der finanziellen Lage nach Abschluss der Maßnahme oder Anschaffung ist nachzuweisen. Es wird auch überprüft, ob bei baulichen Maßnahmen der beantragte und baurechtlich genehmigte Nutzungszweck tatsächlich geschaffen wurde.
- Grundsätzlich ist bei Bewilligung von freiwilligen Leistungen auch die kommunale Haushaltslage zu berücksichtigen.

Die bestehenden Jugendförderrichtlinien werden durch vorstehenden Beschluss nicht berührt.